

520.101

Verordnung über den Fonds "Schenkung Sorg"

vom 1. Juli 2019

Kurzbezeichnung:
Fonds Schenkung Sorg

Zuständig:

Gesellschaft

Stand: 12. Januar 2026

Verordnung über den Fonds "Schenkung Sorg"

vom 1. Juli 2019

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 und § 23 der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006

beschliesst:

§ 1 Inhalt

Die Schenkung Sorg bildet eine zweckgebundene Zuwendung im Eigenkapital der Einwohnergemeinde Baden.

§ 2 Verwendungszweck

Die Mittel der Zuwendung sind im Sinne des Schenkungsvertrags vom 1./5. Februar 2019 für konkrete Projekte in den nachfolgenden Bereichen einzusetzen:

- Frühe Förderung von Kleinkindern,
- Kinder- und Jugendförderung (bspw. Kinderbaustelle),
- Kinder- und Jugendparlament,
- Integrationsförderung.

§ 3 Realisierung

Die Projekte können sich über mehrere Jahre erstrecken, wobei jährlich eine Entnahme für die laufenden Kosten möglich ist. Dabei ist eine nachhaltige Wirkung auf die Kinder- und Jugendförderung anzustreben.

§ 4 Vollzug

1 Der Vollzug der Verordnung und damit die Verwendung der Mittel wird der Fachabteilung Gesellschaft übertragen. Die Fachabteilungsleitung entscheidet über Beiträge bis CHF 30'000 pro Projekt. Für höhere Beiträge an ein Projekt ist vorgängig die Zustimmung des Stadtrats einzuholen.

2 Der Stadtrat kann der Fachabteilung Gesellschaft einen Auftrag zur Umsetzung eines Projekts in den gemäss Verwendungszweck definierten Bereichen erteilen und die Verwendung eines bestimmten Betrags aus der Zuwendung anordnen.

3 Die Zuwendung wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Baden geführt. Der Bestand wird als separates Bilanzkonto ausgewiesen.

4 Die Mittel der Zuwendung werden nicht verzinst.

§ 5 Verwendungszeitraum

1 Die Mittel sind gesamthaft bis spätestens am 31. Dezember 2029¹ einzusetzen.

2 Der Stadtrat entscheidet unter Beachtung des Schenkungswillens abschliessend über einen am 1. Januar 2030 noch vorhandenen Betrag. Danach ist der Fonds aufzulösen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat am 1. Juli 2019 in Kraft.

Baden, 1. Juli 2019

STADTRAT BADEN

Stadtmann
SCHNEIDER

Stadtschreiber
KUBLI

¹ Geändert gemäss Stadtratsentscheid vom 12. Januar 2026, in Kraft seit 12. Januar 2026